

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Energielenkungsdaten im Gasbereich erweitert.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Um eine sichere Versorgung zu gewährleisten, ist es erforderlich entsprechendes Datenmaterial zu erheben, um beurteilen zu können, ob Energielenkungsmaßnahmen im Falle einer erheblichen Importeinschränkung erforderlich sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung werden die Monitoringverpflichtungen der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, ABl. Nr. L 176 vom 15.07.2003 S. 57 und der Richtlinie 2004/67/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung, ABl. Nr. L 127 vom 29.04.2004 S. 92 sowie des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545/1982 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006 konkretisiert.

Kosten:

Die zu erhebenden Daten sind bei den meldepflichtigen Unternehmen verfügbar und müssen nicht neu generiert werden. Darüber hinaus müssen die Daten lediglich im Falle einer erheblichen Importeinschränkung von Erdgas gemeldet werden und können bereits bestehende Kommunikationswege genutzt werden. Die Kosten für die Aufbereitung und Datenübermittlung werden als geringfügig erachtet.

Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 geändert wird (Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009)

Aufgrund der §§ 20b und 20h Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2006, wird verordnet:

Die Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend die Meldung von Daten zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung und zur Durchführung des Monitoring der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich (Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006), verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 vom 28. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b samt Überschriften eingefügt:

„Einschränkung der Einspeisung aus Importen

§ 2a. (1) Von den Bilanzgruppenverantwortlichen sind Importeinschränkungen von über 30 % je Übergabestelle unter Angabe der prozentuellen Einschränkung und der jeweils betroffenen Übergabestelle unverzüglich zu melden. Die Importeinschränkung ist das Verhältnis der Differenz aus Vorschauwerten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und dem durch die Einschränkung reduzierten Import zu dem im Zeitpunkt des ersten Auftretens der Einschränkung beim Regelzonenführer vorliegenden Vorschauwert gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 in Prozent.

(2) Die Importeinschränkung ist in der Folge unabhängig vom Erreichen der 30 %-Schwelle gemäß Abs. 1 täglich bis 14.00 Uhr zu melden. Diese Meldeverpflichtung besteht für einen Zeitraum von einer Woche nach dem Tag, an dem zuletzt eine Importeinschränkung von über 30 % je Übergabestelle bestanden hat.

(3) Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit kann die Meldung der Daten gemäß Abs. 1 und 2 direkt an die Regelzonenführer unter Einhaltung insbesondere der Qualität, der Meldetermine sowie der Datenformate durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Meldepflichtigen gemäß Abs. 1 von ihrer Meldepflicht an die Energie-Control GmbH entbunden. Die Datenübermittlung an die Energie-Control GmbH erfolgt in diesem Fall durch die Regelzonenführer.

(4) Die Daten gemäß Abs. 1 sind unabhängig vom Eintritt einer Importeinschränkung gemäß Abs. 1 jährlich für den 15. November zu melden.

Import von Erdgas in das Bundesgebiet

§ 2b. (1) Von den Fernleitungsunternehmen bzw. den Inhabern der Transportrechte sind Information über erhebliche Reduktionen der Transportmengen an den Übergabepunkten Baumgarten und Oberkappel unverzüglich zu melden. Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit kann diese Meldung von der OMV Gas GmbH als Betreiberin der Messstationen gemeldet werden. Diese Meldung ergeht auch an den Regelzonenführer der Regelzone Ost.

(2) Die Meldung gemäß Abs. 1 ist unabhängig vom Eintritt einer erheblichen Reduktion der Transportmengen gemäß Abs. 1 jährlich für den 15. November zu erstatten.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Erweiterungen im Engpassfall

§ 4a. (1) Beträgt die Importeinschränkung mehr als 40 % sind auf Anordnung der Energie-Control GmbH folgende Daten zu melden:

1. von den Fernleitungsunternehmen bzw. den Inhabern von Transportrechten täglich bis spätestens 14.00 Uhr die physikalischen Importe von Erdgas in das Bundesgebiet und physikalischen Exporte von Erdgas aus dem Bundesgebiet jeweils getrennt nach Leitungen an den Übergabestellen für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des Vortages als stündliche Messwerte;
2. von den Großabnehmern ausgenommen jene Großabnehmer gemäß Z 3 wöchentlich bis Donnerstag 14.00 Uhr:
 - a) für die jeweils von Mittwoch 0.00 Uhr der vergangenen Woche bis Mittwoch 24.00 Uhr der aktuellen Woche die mittlere tägliche Stundenleistung (typische Stundenleistung), die niedrigste tägliche Stundenleistung sowie die höchste tägliche Stundenleistung;

- b) für die jeweils kommende Woche von Freitag 0.00 Uhr bis folgenden Freitag 24.00 Uhr (8-Tages-Vorschau) die geplante mittlere tägliche Stundenleistung (typische Stundenleistung), die niedrigste tägliche Stundenleistung sowie die höchste tägliche Stundenleistung und
 - c) für die jeweils kommende Woche von Freitag 0.00 Uhr bis folgenden Freitag 24.00 Uhr (8-Tages-Vorschau) die Substitutionsmöglichkeiten für den Einsatz von Erdgas sowie der geplante Einsatz von Substitutionsbrennstoffen unter Angabe der jeweiligen Brennstoffreserven sowie der damit möglichen Volllaststunden;
3. von Großabnehmern, die Kraftwerke, Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung, Fernheizkraftwerke und Heizwerke betreiben, täglich bis spätestens 16.00 Uhr:
- a) für den jeweils kommenden Tag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr die geplante Stundenleistung (Fahrplan);
 - b) für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des Vortags als stündliche Messwerte die gesamte Wärmeerzeugung sowie die Wärmeabgabe in ein (öffentliches) Fernwärmenetz, jeweils getrennt nach Blöcken;
 - c) für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des kommenden Tages als stündliche Werte die geplante gesamte Wärmeerzeugung sowie die geplante Wärmeabgabe in ein (öffentliches) Fernwärmenetz, jeweils getrennt nach Blöcken und
 - d) für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des kommenden Tages die Substitutionsmöglichkeiten für den Einsatz von Erdgas sowie der geplante Einsatz von Substitutionsbrennstoffen unter Angabe der jeweiligen Brennstoffreserven sowie der damit möglichen Volllaststunden;
4. von anderen als den in Z 3 genannten Betreibern von Kraftwerken, Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung, Fernheizkraftwerke und Heizwerke mit einer Gesamtleistung (elektrisch und thermisch) von zumindest 25 MW oder die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 ElWOG angeschlossen sind täglich bis spätestens 16.00 Uhr:
- a) für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des Vortags als stündliche Messwerte die gesamte Wärmeerzeugung sowie die Wärmeabgabe in ein (öffentliches) Fernwärmenetz, jeweils getrennt nach Blöcken;
 - b) für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des kommenden Tages als stündliche Werte die geplante gesamte Wärmeerzeugung sowie die geplante Wärmeabgabe in ein (öffentliches) Fernwärmenetz, jeweils getrennt nach Blöcken und
5. von den Bilanzgruppenverantwortlichen täglich bis spätestens 14.00 Uhr der prognostizierte Gesamtverbrauch ihrer Bilanzgruppe am folgenden Tag. Die Bilanzgruppenmitglieder haben dem Bilanzgruppenverantwortlichen die für die Ermittlung der Daten notwendigen Werte rechtzeitig und in der erforderlichen Qualität bereit zu stellen.

(2) Die gemäß Abs. 1 angeordneten Meldeverpflichtungen bleiben während eines Zeitraums von einer Woche ab dem Tag, an dem zuletzt die Importeinschränkung mehr als 40 % betragen hat, aufrecht.

(3) Die Daten gemäß Abs. 1 sind unabhängig vom Eintritt einer Importeinschränkung gemäß Abs. 1 jährlich für den 15. November zu melden.

(4) Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit kann die Meldung der Daten gemäß Abs. 1 direkt an die Regelzonenführer unter Einhaltung insbesondere der Qualität, der Meldetermine sowie der Datenformate durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Meldepflichtigen gemäß Abs. 1 von ihrer Meldepflicht an die Energie-Control GmbH entbunden. Die Datenübermittlung an die Energie-Control GmbH erfolgt in diesem Fall durch die Regelzonenführer.“

3. Der bisherige Text des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit kann die Meldung der Daten gemäß Abs. 1 direkt an die Regelzonenführer unter Einhaltung insbesondere der Qualität, der Meldetermine sowie der Datenformate durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Meldepflichtigen gemäß Abs. 1 von ihrer Meldepflicht an die Energie-Control GmbH entbunden. Die Datenübermittlung an die Energie-Control GmbH erfolgt in diesem Fall durch den Regelzonenführer.

(3) Daten gemäß Abs. 1 Z 1 können in Absprache mit der Energie-Control GmbH von den Bilanzgruppenverantwortlichen für die jeweilige Bilanzgruppe zusammengefasst und als Aggregat unter Angabe der berücksichtigten Versorger übermittelt werden. In diesem Fall ist der Versorger von seiner Meldepflicht an die Energie Control GmbH entbunden.“

4. In § 6 erster Satz werden die Wortfolge „15. Jänner“ durch die Wortfolge „15. Oktober“ und die Wortfolge „31. Dezember 24.00 Uhr des Vorjahres“ durch die Wortfolge „1. Oktober 0.00 Uhr“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 4 entfällt.

6. Der bisherige Text des § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 2a, 2b und 4a samt Überschriften, § 5 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 6 erster Satz in der Fassung der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009 treten mit 1. Juli 2009 in Kraft.“

Energie-Control GmbH

Der Geschäftsführer

DI Walter Boltz

Wien, am 29. Juni 2009

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann gemäß § 20a Energielenkungsgesetz 1982 Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung in Österreich per Verordnung erlassen. Die Aufgabe der Vorbereitung und Koordinierung allfälliger Lenkungsmaßnahmen wurde in § 20b Energielenkungsgesetz 1982 der Energie-Control GmbH übertragen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist die Energie-Control GmbH gemäß § 20b Abs 2 Energielenkungsgesetz 1982 ermächtigt „...durch Verordnung die Meldung von historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten in periodischen Abständen auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen“.

Mit 1. Jänner 2007 ist die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 vom 28. Dezember 2006, in Kraft getreten, die entsprechende Meldepflichten vorsieht.

Am 7. Jänner 2009 wurden die Gaslieferungen von russischem Gas über die Ukraine eingestellt. Diese Anliefersituation hat zu einer angespannten Versorgungslage in einigen europäischen Ländern und auch in Österreich geführt. Energie-Control GmbH hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Marktteilnehmern das Monitoring der Versorgungssituation verstärkt und allenfalls erforderliche Lenkungsmaßnahmen vorbereitet. Durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten konnte die Versorgung durch marktkonforme Maßnahmen aufrecht erhalten werden.

Im Rahmen dieser Vorbereitungen hat sich jedoch gezeigt, dass die mit der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 erhobenen Daten einerseits grundsätzlich eine geeignete Grundlage bilden, andererseits aber auch unbedingt erforderlich sind, um Engpässe rechtzeitig zu erkennen und die Versorgungslage zu beurteilen.

Allerdings musste auch festgestellt werden, dass in bestimmten Bereichen detailliertere Daten erforderlich sind, um die Erforderlichkeit, Angemessenheit und Auswirkungen von allfälligen Lenkungsmaßnahmen abzuschätzen. Nicht alle Marktteilnehmer sind dem Ersuchen der Behörde, die entsprechenden Daten freiwillig bereitzustellen, nachgekommen.

Mittlerweile wurden die Gaslieferungen wieder aufgenommen, jedoch kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Importe am Einspeisepunkt Baumgarten in vollem Umfang gesichert sind. Die Vorbereitungen der Energie-Control GmbH werden daher unvermindert vorangetrieben.

Aus diesem Grund hat sich die Energie-Control GmbH entschlossen, bereits jetzt eine Novelle zur Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 auszuarbeiten, auf deren Basis diese erforderlichen Zusatzdaten erhoben werden können.

Besonderer Teil

Zu § 2a und 2b (Einschränkung der Einspeisung aus Importen):

Auf Basis der Erfahrungen im Jänner 2009 ist es erforderlich, die Vorschau und das Monitoring zu erweitern. Insbesondere soll ermöglicht werden, die Erweiterung der Meldepflichten nicht erst nach der Erlassung einer Lenkungsmaßnahmenverordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend anzuordnen sondern bereits dann, wenn eine erhebliche Importeinschränkung von Erdgas bekannt wird.

Aus den bisher erhobenen Wochenvorschauwerten hat die Erfahrung insbesondere in den Wintermonaten gezeigt, dass der gem. Energielenkungshandbuch definierte Trigger, der zur Beurteilung von möglichen Energielenkungsmaßnahmen herangezogen wird, bereits bei 40 %igen Importeinschränkungen ausgelöst werden kann.

Die Importeinschränkung berechnet sich wie folgt: gemäß § 4 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 2 erfolgt eine Meldung an den Regelzonenführer durch einen bestimmten Bilanzgruppenverantwortlichen, dass die verfügbare Stundenrate für die Einspeisung aus dem Import am Einspeisepunkt Baumgarten 120 Einheiten beträgt. Die reduzierte Einspeisung aus dem Import aufgrund der Einschränkung beträgt absolut 80 Einheiten, d.h. die Importeinschränkung beträgt $100 - (80/120) * 100 = 33,3 \%$.

Wird die festgesetzte Schwelle einmal erreicht, sind die Importdaten in der Folge täglich zu melden. Nachdem die Schwelle über eine Woche hinweg nicht mehr erreicht wird, kann die Meldung wieder eingestellt werden.

Um möglichst frühzeitig erhebliche Einschränkungen in den Transportflüssen erkennen zu können, wird die bisher geübte Praxis der zeitnahen Information durch die OMV Gas GmbH in ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Messanlagen an den wesentlichen Übergabepunkten in Baumgarten und Oberkappel normiert.

Um sicherzustellen, dass im Anlassfall die Erhebung und Übermittlung der Daten gewährleistet ist, wird die Meldung für einen Tag im Jahr angeordnet, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht vorliegen.

Zu § 4a (Erweiterung im Engpassfall)

Auf Basis der gem. § 2a erhobenen Daten kann berechnet werden, ob eine Importeinschränkung von mehr als 40 % gegeben ist. Für diesen Fall hat die Energie-Control GmbH abzuschätzen, ob es sich dabei um eine nachhaltige Liefereinschränkung handelt und es daher notwendig ist, die Meldung der in § 4a beschriebenen Daten anzuordnen. Die Importeinschränkung gemäß Abs 1 berechnet sich genauso wie dies in § 2a Abs 1 letzter Satz definiert ist. Ist die Notwendigkeit der Erhebung der Daten gem. Abs. 4a gegeben, werden die meldepflichtigen Unternehmen im Wege ihrer Datenverantwortlichen darüber in Kenntnis gesetzt.

Zur umfassenden Beurteilung der Aufbringungssituation bedarf es der Messdaten sämtlicher physikalischer Importe von Erdgas in das Gebiet der Republik Österreich und physikalischer Exporte von Erdgas aus dem Gebiet der Republik Österreich. Die physikalischen Importe umfassen sowohl Einspeisungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 als auch Einspeisungen für grenzüberschreitende Transporte iSv § 6 Z 17 GWG. Die physikalischen Exporte umfassen sowohl Ausspeisungen gemäß § 1 Abs 1 Z 1 als auch Ausspeisungen für grenzüberschreitende Transporte iSv § 6 Z 17 GWG. Diese Messwerte sind im Anlassfall täglich von den Fernleitungsnetzbetreibern bzw. Inhabern von Transportrechten nach Aufforderung durch die Energie-Control GmbH an diese zu melden.

Zur umfassenden Beurteilung der Versorgungssituation bedarf es darüber hinaus vorausschauender Angaben der Großabnehmer über das geplante Ausmaß des Einsatzes von Erdgas. Diese Angaben sind von Großabnehmern im Anlassfall wöchentlich nach Aufforderung durch die Energie-Control GmbH an diese zu melden.

Allfällige Lenkungsmaßnahmen haben gem. § 20d Energielenkungsgesetz 1982 die Wärmeversorgung der Haushalte zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind daher Informationen über die Wärmeproduktion in Fernheizwerken und –kraftwerken in Bezug auf die Substitutionsmöglichkeit von Erdgas in gasbefeuerten Anlagen von Relevanz, wobei Substitution hier nicht nur den Einsatz anderer Primärenergieträger in Gaskraftwerken bedeutet, sondern auch die Möglichkeit der Wärmeerzeugung in anderen, nicht gasbefeuerten Anlagen durchzuführen.

Angemerkt wird, dass unter dem Begriff „andere als den in Z 3 genannten Anlagen“ in Z 4 nur solche Anlagen verstanden werden, die kein Erdgas zur Strom- oder Wärmeerzeugung einsetzen bzw. diesen Energieträger nur zum Anfahren der Anlagen benötigen.

Eine wesentliche Erkenntnis aus den Erfahrungen des Jänner 2009 war, dass zur Lagebeurteilung der Versorgungssituation in der Regelzone, im Engpassfall eine präzise Prognose erforderlich ist. Die unter Z 5 erhobenen Daten sollen dem Regelzonenführer dies ermöglichen.

Wird die Meldung der Daten gemäß Abs. 1 von der Energie-Control GmbH angeordnet, und unterschreitet die Importeinschränkung die 40 %-Schwelle gemäß Abs. 1 wieder, bestehen die angeordneten Meldeverpflichtungen für einen Zeitraum von einer Wochen nach dem letzten Tag mit einer Importeinschränkung über 40 % weiter, um zu gewährleisten, dass das Monitoring der Versorgungssituation über einen angemessenen Zeitraum weiterhin verstärkt aufrecht erhalten werden kann.

Um sicherzustellen, dass im Anlassfall die Erhebung und Übermittlung der Daten gewährleistet ist, wird die Meldung für einen Tag im Jahr angeordnet, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht vorliegt.

Zu § 6 (Jahreserhebungen)

Die Gaskrise im Jänner 2009 hat es notwendig gemacht, den im § 6 der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 festgelegten Meldetermin für die Jahreserhebung vorzuverlegen. Da auch künftighin davon ausgegangen werden muss, dass Einschränkungen in der Erdgasversorgung, die in der Heizperiode eintreten, eher zu krisenhaften Situationen führen können als Einschränkungen, die zu einem anderen Zeitpunkt eintreten erscheint es notwendig, rechtzeitig vor Beginn des Hochwinters die krisenrelevanten Informationen der Großabnehmer, Speicherunternehmen und Produzenten zu aktualisieren. Dementsprechend werden der bisherige Meldetermin vom 15. Jänner auf den 15. Oktober und der bisherige Stichtag vom 31. Dezember auf den 1. Oktober vorverlegt.

Die Übergangsbestimmung des § 6 Abs. 4 kann entfallen, da der Anwendungsbereich weggefallen ist.